



Vorlage TA\_27/2014  
zur öffentlichen Sitzung des  
Ausschusses für Umwelt und  
Technik  
am 14.07.2014

mit 1 Anlage

An die  
Mitglieder  
des Ausschusses für Umwelt und Technik

**Ablehnung des Anbaus von Gentechnik-Mais 1507 im Landkreis Ludwigsburg  
- Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 14.3.2014**

1. Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Inhalt des o.g. Antrags ist die Ablehnung und Verhinderung des Anbaus der gentechnisch veränderten Maissorte 1507 im Kreis Ludwigsburg durch entsprechende Auflagen und Verbote bei Pachtflächen, durch kreiseigene Saatgut- und Futtermittelkontrollen auf unzulässige gentechnisch veränderte Organismen, durch entsprechende Beratung der Landwirte sowie durch die Festsetzung in der Baugenehmigung von Biogasanlagen, dass nur gentechnikfreie Pflanzen eingesetzt werden dürfen.

2. Allgemeines zur Grünen Gentechnik

Global betrachtet hat die Grüne Gentechnik, also der Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen, eine große und nach wie vor wachsende Bedeutung. 2013 wurden weltweit 175 Mio. ha gentechnisch veränderte Pflanzen angebaut: in Prozent der weltweiten Anbaufläche waren 2013 bei Soja rund 80 %, bei Baumwolle 70%, bei Mais 32 % und bei Raps 24% gentechnisch verändert. In der Europäischen Union wurden 2013 knapp 150.000 ha gentechnisch verändertes Saatgut angebaut, davon 147.000 ha in Spanien und 6.000 ha in Portugal.

Deutschland ist gentechnikfrei, seit im April 2009 die Bundesregierung den Anbaustopp der bis dato einzigen zugelassenen Sorte MON 810 verhängt hat. Seit 2013 werden in ganz Deutschland auch keine Freilandversuche zur Gentechnik mehr durchgeführt. Der Anbaustopp wurde mit wissenschaftlichen Hinweisen auf Umwelt- und Gesundheitsgefahren begründet. Seitdem gibt es in Deutschland bei keiner Kulturpflanzenart eine für den Anbau zugelassene Sorte.

Selbst wenn es zugelassene Sorten gäbe, wäre der Anbau in der kleinparzellierten Landwirtschaft im Kreis Ludwigsburg aufgrund der Abstandsregelungen zwischen gentechnisch verändertem und „normalem“ Mais praktisch nicht möglich: es gelten 150 m zu herkömmlichem Mais und 300 m zu

ökologisch angebautem Mais. Ohnehin bieten die bisher entwickelten gentechnisch veränderten Sorten keine nachhaltigen Vorteile für den Landwirt, und auch die umfassenden Haftungsregelungen machen den Anbau uninteressant (verschuldensunabhängige, gesamtschuldnerische Haftung des Anbauers).

Die deutschen Verbraucher lehnen die Grüne Gentechnik mehrheitlich und vehement ab. Solange es keine umfassende Information und keine direkten Vorteile für den Verbraucher gibt (z.B. über geänderte Inhaltsstoffe), werden die Widerstände der Bevölkerung unverändert groß bleiben. Für gentechnisch veränderte Lebensmittel gibt es somit in Deutschland derzeit keinen Markt.

Der Landkreis Ludwigsburg ist daher gentechnikfrei und wird es auf absehbare Zeit auch bleiben.

### 3. Sachstand zur Zulassung der Maissorte 1507 und aktuelle Entwicklung

Das Thema „Grüne Gentechnik“ ist bei der Bevölkerung nach wie vor sehr emotional besetzt. Es wird wieder neu diskutiert, weil seit Herbst 2013 auf EU-Ebene die Entscheidung über die Anbauzulassung der gentechnisch veränderten Maissorte 1507 ansteht. Die Sorte ist ausgestattet mit Resistenzen gegen den Maiszünsler und gegen Glufosinat, ein im Maisanbau in Deutschland gar nicht zugelassenes Totalherbizid. Die Glufosinat-Resistenz wurde in der Sortenentwicklung zur Selektion genutzt.

Um einer Entscheidung des EuGH vom September 2013 nachzukommen, hat die EU-Kommission ihren Vorschlag zur Anbauzulassung der Maissorte 1507 (beantragt im Jahr 2001!) im November 2013 dem Rat vorgelegt. Das EU-Parlament hat sich gegen die Zulassung ausgesprochen. Im Agrarministerrat am 14.2.2014 hat sich Deutschland aufgrund unterschiedlicher Auffassungen im Kabinett enthalten. Die für eine Nichtzulassung erforderliche qualifizierte Mehrheit kam somit nicht zustande, so dass die Sorte demnächst von der EU zugelassen werden wird. Wenn die Sorte 1507 in der EU für den Anbau zugelassen wird, muss zunächst ein Monitoring-Plan erstellt und genehmigt werden, und die sortenrechtliche Zulassung muss erfolgen. Dies dürfte mindestens ein Jahr dauern, so dass ein Anbau frühestens ab 2015 möglich wäre.

Aktuell geht es auf EU-Ebene auch wieder um eine nationale Ausstiegsklausel, die sogenannte „opt-out“-Lösung. Am 12.6.2014 haben die EU-Umweltminister mit Zustimmung Deutschlands die Regelung beschlossen, nach der zukünftig auch nicht-wissenschaftliche Gründe von den Mitgliedstaaten angeführt werden können, um im jeweiligen Mitgliedstaat den Anbau einer EU-weit zugelassenen GVO-Sorte zu verbieten. Damit könnte ein Anbauverbot beispielsweise auch mit der Ablehnung der Bevölkerung begründet werden. Die Zustimmung des EU-Parlaments zu der Regelung steht noch aus, wird aber erwartet. Umweltverbände und Gentechnikgegner kritisieren die Regelung, da dadurch mit der verstärkten Zulassung gentechnisch veränderter Sorten für den Anbau zu rechnen ist und Klagen der Gentechnik-Unternehmen gegen nationale Anbauverbote zu erwarten sind.

### 4. Zu den Forderungen im Antrag der Bündnis 90/DIE GRÜNEN-Kreistagsfraktion im Einzelnen:

*Zu Punkt 1: Pächter kreiseigener Flächen müssen sich bei neuen Pachtverträgen verpflichten, auf diesen Flächen nur gentechnikfreie Landwirtschaft zu betreiben.*

Der Fachbereich Hochbau und Liegenschaften (GT 622) verwaltet die kreiseigenen Grundstücke, darunter sind lediglich 4 ha Ackerflächen. In den wenigen, längerfristigen Pachtverträgen mit

Landwirten über Ackerflächen sind bisher keine weitergehenden Festlegungen zum gentechnikfreien Anbau enthalten. Eine entsprechende Vorgabe kann beim Abschluss neuer Pachtverträge aufgenommen werden.

*Zu Punkt 2: Bei der Neugenehmigung von Biogasanlagen werden diese vom Landratsamt nur mit der Nebenbestimmung (modifizierende Auflage) genehmigt, dass Gentechnik freier Mais bzw. gentechnikfreie Pflanzen eingesetzt werden.*

Die meisten Biogasanlagen benötigen eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung, nachdem im Jahr 2012 die Genehmigungstatbestände für Biogasanlagen neu gefasst wurden. Eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist zu erteilen, wenn im Antrag dargelegt ist, dass alle öffentlich-rechtlichen Vorgaben zum Schutz der Nachbarn und der Allgemeinheit vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen eingehalten sind. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, um diese Voraussetzungen sicherzustellen. Nebenbestimmungen können somit nur auferlegt werden, wenn öffentlich-rechtliche Regelungen umgesetzt werden müssen. Ein Verbot von gentechnisch veränderten Pflanzen zum Einbringen in Biogasanlagen setzt damit eine entsprechende Vorgabe des Gesetzgebers voraus. Ist das nicht der Fall, würde eine entsprechende Auflage dem Übermaßverbot (unverhältnismäßiger Eingriff) widersprechen.

Auch eine baurechtliche Genehmigung einer Biogasanlage darf nur mit einer Nebenbestimmung versehen werden, wenn sie durch Rechtsvorschrift zugelassen ist oder wenn sie sicherstellen soll, dass die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt werden. Es fehlt somit an einer Rechtsgrundlage, eine derartige Auflage im Genehmigungsverfahren von Biogasanlagen festzuschreiben.

*Zu Punkt 3: Die Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung des Landkreises unterstützt die Landwirtschaft, die nur gentechnisch freie Pflanzen anbauen oder einsetzen, durch umfassende Kontrollen des Saatguts jedes Jahr vor der Aussaat bei Mais, Raps und Soja. Diese Kontrollen werden durch regelmäßige Untersuchungen der Futtermittel auf unzulässige gentechnisch veränderte Organismen erweitert und ergänzt.*

Jedes Jahr werden in Baden-Württemberg vom Land umfassende Untersuchungen auf Gentechnisch veränderte Organismen (GVO) in Lebensmitteln, Futtermitteln und Saatgut koordiniert, durchgeführt und die Ergebnisse in entsprechenden Berichten veröffentlicht.

Die Lebensmitteluntersuchungen erfolgen auf zentrale Anforderung der Untersuchungseinrichtungen im ganzen Land. Hierbei geht es sowohl um den Nachweis des (illegalen) Einsatzes unzulässiger GVO als auch um die Einhaltung der Kennzeichnung von GVO, falls diese im entsprechenden Lebensmittel zulässig sind. Landesweit wurden im Jahr 2013 insgesamt 721 Lebensmittel und 104 Ernteproben von Mais, Winterraps, Soja, Leinsamen und Zuckerrüben aus baden-württembergischem Anbau auf GVO untersucht. In 48 Maisproben waren dabei keinerlei GVO, auch keine Spuren, nachweisbar. Seit 2007 wurden in den Ernteproben generell keine Verunreinigungen mehr festgestellt, die die Bestimmungsgrenze von 0,1 % überstiegen.

Zuständig für die Futtermittelüberwachung sind die Regierungspräsidien. Hier liegen uns leider keine aktuellen Zahlen vor – im Jahr 2008 wurden landesweit 118 Futtermittelproben auf unzulässige GVO-Anteile/-Spuren untersucht.

Das umfassende, bundesweite Saatgut-Monitoring wird im Land vom Landwirtschaftlichen Technologiezentrum Augustenberg umgesetzt. Seit 2005 werden landesweit jährlich Saatgutproben zu Mais, Winterraps und Soja gezogen. Die Probenahme erfolgt frühzeitig, damit ggf. mit GVO verunreinigte Saatgutpartien rechtzeitig vor der Aussaat aus dem Verkehr gezogen werden können. Bundesweit wurden dieses Frühjahr 504 Proben Maissaatgut untersucht, davon wurden in 8 Partien

Spuren von GVO nachgewiesen (in Bayern und Niedersachsen). Bei Soja waren zwei Proben aus Baden-Württemberg positiv.

Aufgrund dieser umfangreichen Probennahmen, die landesweit koordiniert meist am „Flaschenhals“ der Erzeugung bzw. des Vertriebs erfolgen, sind aus Sicht der Verwaltung keine weiteren Untersuchungen auf Kreisebene nötig und auch nicht sinnvoll. Neben dem Personalaufwand für die zusätzlichen Probenahmen und Kontrollen müssten auch die Kosten der Untersuchung (ca. 140 bis 300 € je Probe) vom Kreis getragen werden.

*Zu Punkt 4: Der Fachbereich Landwirtschaft des Landratsamtes berät die Landwirtschaft über Alternativen zum Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen im Hinblick auf einen umweltverträglichen Pflanzenschutz.*

Der Fachbereich Landwirtschaft hat den Landwirten im Landkreis Ludwigsburg und in der Stadt Stuttgart noch nie den Anbau von GVO-Kulturpflanzen empfohlen. Im Gegenteil: es wurde immer davon abgeraten, da die Bevölkerung den „Genmais“-Anbau generell ablehnt, da es bisher keine nachhaltigen wirtschaftlichen Vorteile für den Anbauer gibt, da der Anbauer für eventuelle Verunreinigungen bei entsprechendem Nachweis verschuldensunabhängig haftet und da die Abstandsregelungen bei den hiesigen kleinstrukturierten Flächen nur schwer einzuhalten sind. Wir werden weiterhin in diesem Sinne beraten.

*Zu Punkt 5: Der Landkreis fordert die 39 Städte und Gemeinden im Kreis auf, bei der Verpachtung von kommunalen Flächen, die Pächter auf den Anbau von Gentechnik freien Pflanzen zu verpflichten. In gleicher Weise geht der Landkreis auf Körperschaften des öffentlichen Rechts zu, um bei Verpachtungen entsprechend zu verfahren.*

Eine Reihe von Gemeinden sowie auch die Evangelische Landeskirche schließen bereits bisher beim Abschluss neuer Pachtverträge den Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen auf den verpachteten Flächen aus. Der Bauernverband Heilbronn-Ludwigsburg appelliert seit über fünf Jahren an die Landwirte, freiwillige Selbstverpflichtungserklärungen zum Verzicht auf den Anbau von GVO-Pflanzen zu unterzeichnen. Diese Erklärungen wurden nach Auskunft des Bauernverbands in vielen Gemeinden flächendeckend von allen jeweiligen Mitgliedern des Verbandes unterzeichnet. Faktisch ist der Anbau im Landkreis Ludwigsburg ohnehin gentechnikfrei. Der vorgeschlagene Appell an die Verpächter ist daher aus Sicht der Verwaltung nicht unbedingt erforderlich.

## 5. Ausblick

Mittel- und längerfristig ist vorstellbar, dass gentechnisch veränderte Sorten ökonomische, ökologische oder direkte Vorteile für den Verbraucher bieten könnten. Denkbar sind beispielsweise neue Resistenzen gegen Schaderreger mit sehr hohem Schadenspotenzial (z.B. Maiswurzelbohrer), oder auch neue Eigenschaften, die den Verarbeitungs- und Verwertungswünschen der Verbraucher bzw. der Industrie entsprechen. Sofern der Ausschuss einen Beschluss zur Gentechnik fasst, sollte dieser unter geänderten Rahmenbedingungen neu überdacht werden können, um dem möglichen Vorwurf der „Fortschrittsfeindlichkeit“ durch generellen Ausschluss einer Zukunftstechnologie zu begegnen.

### **Beschlussvorschlag:**

Aufgrund der in der Bevölkerung vorherrschenden Ablehnung der Grünen Gentechnik, wegen des bestehenden Haftungsrisikos für die Anbauer und wegen der bei uns fehlenden nachhaltigen Wirtschaftlichkeit der bisher entwickelten gentechnisch veränderten Kulturpflanzensorten spricht sich

der Ausschuss für Umwelt und Technik gegen den Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen im Landkreis Ludwigsburg aus.

Der Ausschuss für Umwelt und Technik

- unterstützt weiterhin den Abschluss von Selbstverpflichtungserklärungen der Landwirte, in denen diese auf den Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen verzichten,
- bittet die Verwaltung des Landkreises Ludwigsburg, beim Abschluss neuer Pachtverträge den Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen auf kreiseigenen Flächen auszuschließen und
- bittet die Fachberater beim Fachbereich Landwirtschaft, auch weiterhin keine Empfehlungen zum Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen abzugeben, da deren Anbau im Landkreis Ludwigsburg unter den bisherigen Bedingungen nicht sinnvoll ist.